

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Krufft

vom 21.08.2019

HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinde Krufft vom 21.08.2019

Unter Berücksichtigung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2020
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.08.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Krufft hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	5
§ 5	Beigeordnete	6
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und dessen Ausschüsse	7
§ 7	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters	8
§ 8	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	8
§ 9	In-Kraft-Treten	9

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kruft erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Die Ortsgemeinde bildet folgende Ausschüsse (in [...] die Anzahl der Mitglieder)
- | | |
|---|------|
| a) Haupt und Finanzausschuss | [6] |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | [10] |
| c) Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss | [8] |
| d) Sport- und Kulturausschuss | [8] |
| e) Partnerschaftsausschuss | [8] |
| f) Bauausschuss | [8] |
| g) Dorfentwicklungs- und Gestaltungsausschuss | [8] |
| h) Umweltausschuss | [8] |
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. a) besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern. Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. c) – h) bestehen aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern. Der Ausschuss nach Abs. 1 Buchst. b) besteht aus 10 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter aller übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.
Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt bei den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchst. c) – h) 4 Mitglieder und Stellvertreter. Bei dem Ausschuss nach Buchst. b) beträgt die Zahl der Ratsmitglieder 5 Mitglieder und Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberatung des Haushaltsplanes
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Prüfung der Jahresrechnung
- (4) Dem Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Entscheidung über die Auszahlung freiwilliger Leistungen bis zur Höhe der im Haushaltsplan eingestellten Mittel
- Vorberatung von allen Angelegenheiten der Jugendpflege
- Vorberatung von allen Angelegenheiten der Seniorenarbeit

- (5) Dem Sport- und Kulturausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Belegung der Sportstätten
 - Vorberaterung in Dingen der Sport-Infrastruktur in Kruff
 - Planung und Vorberaterung kultureller Veranstaltungen
 - Brauchtumpflege
- (6) Dem Partnerschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberaterung von allen Angelegenheiten zur Pflege von Städtepartnerschaften
 - Entscheidung über alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Ferienfahrt Mont-Saxonnex, wie Busfahrt, Betreuerentgelt usw. im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.
- (7) Dem Bauausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Maßnahmen bis 25.000 EUR, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 - Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und 33 BauGB und in den Fällen des BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- (8) Dem Dorfentwicklungs- und Gestaltungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberaterung aller planungsrelevanter Vorhaben.
 - Beraterung und Entscheidung über Förderanträge im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“.
 - Vorberaterung von allen Angelegenheiten im Bereich der Ortsgestaltung
- (9) Dem Umweltausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberaterung von umweltrelevanten Angelegenheiten; insbesondere Waldsee

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates sowie die Beigeordneten. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates 20 EUR für jedes Ratsmitglied sowie jeden Beigeordneten und eines Gemeindeausschusses 20 EUR für jedes Ausschussmitglied sowie jeden Beigeordneten beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern und Beigeordneten an den Fraktionssitzungen vor der Sitzung des Ortsgemeinderates wird ein Sitzungsgeld von 20 EUR gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Ortsgemeinderates nicht übersteigen.
- (3) Bei Sitzungen des Jugendausschusses erhalten die hinzugezogenen Mitglieder des Jugendbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld von 20 EUR.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung. Für die Erstattung von sonstigem Verdienstaufschlag bzw. die Erstattung des Nachteilsausgleichs findet § 4 Abs. 3 KomAEVO Anwendung.
- (5) Für die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung für ihre Stellvertreter erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortsgemeinderates nach Abs. 2 um 100 %. Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR. Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 180 EUR.

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
- (2) Solange den Ortsbeigeordneten Geschäftsbereiche nicht übertragen sind, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gem. § 12 Abs. 2 KomAEVO um 20 % erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20 EUR.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2014 außer Kraft.

Kruft, 21. August 2019
Ortsgemeinde Kruft

Walter Kill
Ortsbürgermeister